



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Environment, Climate Change and Health
an der Universität Bayreuth
vom 15. März 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health vom 25. April 2022 (AB UBT 2022/035), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „Anhang“ wie folgt gefasst:
„Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen
Anhang 2: Eignungsverfahren“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Health“ die Wörter „oder Lehramt an öffentlichen Schulen (Bachelor, Erste Staatsprüfung, Master)“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 wird die Bezeichnung „B2“ durch „C1“ ersetzt und am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwölf Wochen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Eine Aufteilung der zwölf Wochen ist möglich. ⁴Art und Dauer der
Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und nach dem Passus „§ 11 Abs. 10“ wird der Passus
„Satz 1 bis 7“ angefügt.
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt
5. In § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Forschungsplänen“ durch die Wörter „,
Forschungsplänen, Essays, semesterbegleitenden Aufgaben oder Portfolioprüfungen“
ersetzt und in Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - b) Abs. 10 Satz 9 wird gestrichen.
 - c) Abs. 11 Satz 4 wird gestrichen.
 - d) Nach Abs. 13 werden folgende Abs. 14 bis 16 angefügt:
 - „(14) ¹Essays umfassen max. zehn Seiten. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf
abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin oder dem Betreuer
mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen vier Wochen
Bearbeitungszeit nicht überschritten werden. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt
die Note gemäß § 16 fest.
 - (15) ¹Semesterbegleitende Aufgaben (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern) werden
modulbegleitend gestellt und angefertigt. ²Die Form, der Umfang und die
Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von
der Prüferin oder dem Prüfer bekanntzugeben. ³Die Prüferin oder der Prüfer setzt
die Note gemäß § 16 fest.
 - (16) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden
Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen

(Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 9 bis 15) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Anhang 1 angegeben.“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
8. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Wörter „; abweichende Gewichtungen sind im Anhang 1 angegeben“ eingefügt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
10. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Der Masterstudiengang gliedert sich in die folgenden drei Bereiche:

- Im Basismodulbereich (30 LP) werden grundlegende Inhalte zu den Themen Environment, Climate Change and Health behandelt. Zudem erfolgt die Vermittlung von zentralen Methoden und persönlichen Kompetenzen, die im Vertiefungsmodulbereich fortgesetzt wird.
- Der Vertiefungsmodulbereich (30 LP) fokussiert die Kernthemen Environment, Climate Change and Health im globalen Kontext. Eine Ringvorlesung (als Teil des Integrativen Moduls) fokussiert verschiedene Schwerpunktthemen der aktuellen Forschung und rundet den Bereich somit ab.
- Der Ergänzungsmodulbereich bietet die Wahl aus spezifischen Vertiefungen, die relevante Klimawandel- und Gesundheitsthemen aufgreifen sowie das Verhältnis Klimawandel und Gesundheit aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Disziplinen charakterisieren. Umgesetzt wird dies neben den verschiedenen beteiligten Lehrstühlen durch ein praxisnahes Co-Teaching. Die Teilnahme an einer Summer School und einem Praktikum ermöglichen vertiefende Einblicke in Forschung und Praxis.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt.

Schrägstriche bei den Prüfungen markieren alternative Prüfungsformen.

Modulbereich (Module)	LP	SWS	Prüfung
Basismodulbereich			
Climate Change	5	4	Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ mündliche Prüfung

Medicine and Climate Change I	5	4	Klausur
Global Change Ecology	5	4	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ mündliche Prüfung
Global Health Policy	5	2	Essay
Ecosystems under Climate Change and Human Impact	5	4	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ mündliche Prüfung
Integrative Modul: Lessons Learned + Lecture Series	5	2	Arbeitsbericht/ Präsentation Forschungsplan/ Essay
Summe Basismodulbereich	30		
Vertiefungsmodulbereich			
Globalization of Economies and the Environment	5	4	Portfolioprüfung: Hausarbeit/ Arbeitsbericht (50 %) und Präsentation (50%)
Medicine and Climate Change II (Biodiversity, Climate Change and Health)	5	4	Arbeitsbericht/ Präsentation/ mündliche Prüfung/ Essay
Environment and Economics	5	2	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ mündliche Prüfung
Geographical and Spatial Dimensions of Global Change	5	2	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ mündliche Prüfung
Skills and Competences	10	8	Präsentation/ mündliche Prüfung/ Essay/ Arbeitsbericht *)
Summe Vertiefungsmodulbereich	30		
Ergänzungsmodulbereich			
Global Urban Health	5	2	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ mündliche Prüfung
Migration and Health	5	2	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ mündliche Prüfung
International Environmental and Sustainable Development Law	5	2	Hausarbeit

Statistical Data Analysis with R	3	2	mündliche Prüfung/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ Essay *)
Spatial Statistics and Visualization with R	3	2	Klausur/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ Essay *)
Introduction to GIS	2	2	Arbeitsbericht *)
Food, Health and Climate Communication	5	2	Portfolioprüfung: Hausarbeit/ Essay (50 %) und Präsentation (50 %)
Environmental and Resource Technology	5	4	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ mündliche Prüfung
Tools in Social Research	5	2	Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ mündliche Prüfung/ Essay
Sport Ecology	5	4	Klausur/ Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ mündliche Prüfung/ Forschungsplan
Global Political Economy of Food	5	2	Essay
Summe Ergänzungsmodulbereich	15		
Summer School	5		Hausarbeit/ Arbeitsbericht/ Präsentation/ Forschungsplan/ mündliche Prüfung/ Essay/ semesterbegleitende Aufgaben (Abweichend zu den Regelungen in § 11 wird die jeweilige Prüfungsleistung nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.)

Praktikum	10		Praktikumsbericht/ Präsentation
Masterarbeit	30		Masterarbeit mit unbenoteter Disputation
SUMME	120		

*) Abweichend zu den Regelungen in § 11 kann die jeweilige Prüfungsleistung entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 benotet (Alternative 2) werden. Dies bestimmt der jeweilige Prüfende.

Abweichend von § 17 Abs. 1 fließt das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote ein.“

11. Es wird folgender Anhang 2 angefügt:

„Anhang 2: Eignungsverfahren

(Rechtsgrundlage: Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen, die besondere Eignung für den stark interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health vorhanden ist. ²Eignungsparameter sind:

- a) die sichere Beherrschung von naturwissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Fachkenntnissen aus dem Erststudium, die für das Verständnis und die Analyse von Ursachen und Prozessen globaler Umweltveränderungen (Klima, Stoffumsatz, etc.), den daraus resultierenden ökologischen Effekten (Biodiversitätsverlust, eingeschränkte Ökosystemfunktionen etc.) sowie der in diesem Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und politischen Anpassung und Mitigation relevant sind.
- b) Die ausgeprägte Fähigkeit, sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für den globalen Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz essentielle Kenntnisse zu erarbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 sowie weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung, die an diesem Studiengang beteiligt sind. ²Die Professorinnen und Professoren müssen im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich, im Sommersemester für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2.3 und Nr. 3.2.6 können für das Wintersemester bis zum 15. Juli nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 ¹Eine schriftliche Darlegung in englischer Sprache (max. 2 DIN-A 4 Seiten) für die Wahl des Masterstudiengangs Environment, Climate Change and Health, in der die Bewerberin oder der Bewerber ausführt, aufgrund welcher spezifischer Kompetenzen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. ²Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Erststudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. ³Ggf. sind Nachweise beizufügen.

3.2.2 Eine Erklärung, dass die Bewerbung mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3.2.3 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten (und idealerweise umgerechneten ECTS-Punkten) über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen.

3.2.4 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll.

3.2.6 Soweit vorhanden Nachweise

- a) besonderer Qualifikationen (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Ehrenamt oder soziales Engagement) oder
- b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.

3.2.7 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 75 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 75 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punkte werden vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien vergeben:

- 5.1.1 Schriftliche Darlegung gemäß Nr. 3.2.1 sowie besondere Qualifikationen und interdisziplinäre Studienkompetenzen gemäß Nr. 3.2.6

¹Die schriftliche Darlegung der Bewerberin oder des Bewerbers wird von zwei Ausschussmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten bewertet. ²Die Ausschussmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunkten diese. ³Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁴Der Inhalt der schriftlichen Darlegung wird nach den folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

- a) sprachliche Ausdrucksfähigkeit (5 Punkte)
- b) Fähigkeit zur Darstellung der besonderen Eignung sowie interdisziplinären Studienkompetenzen (10 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber begründet überzeugend die besondere Eignung für den interdisziplinären Studiengang anhand von Argumenten sowie bisheriger Qualifikationen und Studienkompetenzen.
- c) Vorliegen besonderer Qualifikationen (10 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. Preise, Stipendien, studienrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Ehrenamt oder soziales Engagement (vgl. Nr. 3.2.6 Buchst. a).

- 5.1.2 Die fachspezifischen Studienleistungen des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen (gemäß Nr. 3.2.3 und Nr. 3.2.4)

¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen in Geographie (Geoökologie, Biogeografie), Umweltwissenschaften, (Experimental-)Physik, Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie), Biologie (Humanbiologie, Zellbiologie, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Bioinformatik) und Ernährungswissenschaften.
- Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen in Public Health, Gesundheitsökonomie, Prävention und Gesundheitsförderung, Health Communication, Epidemiologie, Medizin, Pflegewissenschaft, Versorgungsforschung, Sportwissenschaften, Gesundheitspsychologie oder Gesundheitspolitik.

³Die für den Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erststudiums bzw. die bisher erreichten Leistungen gemäß § 2 werden mit bis zu 50 Punkten in die Bewertung einbezogen. ⁴Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand der Sachnähe zu den genannten curricularen Inhalten der entsprechenden Bachelorstudiengänge und der Studienleistung unter Berücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums.

5.1.3 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2.

5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 55 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens weniger als 35 Punkte erreicht haben, werden am weiteren Verfahren nach Nr. 5.2 nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungs-bescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.2 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 35 bis maximal 54 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

5.2.1 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Im Gespräch werden die naturwissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Kompetenzen und das Interesse, sich Inhalte aus

anderen relevanten Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. ⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- a) Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des Vorabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (max. 5 Punkte):
 - Ist ein zügiger, zielstrebiges Studienfortschritt nachgewiesen?
 - Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
 - Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?
- b) Befähigung grundlegende Fragen der Natur- und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zum globalen Klima- und Umweltschutz in angemessener Weise zu analysieren (max. 10 Punkte).
- c) Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (max. 10 Punkte): Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁵Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz des Bewerbers beurteilen können. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. ⁷Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

5.2.2 ¹Bei der Gesamtbewertung der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Bewerberinnen und Bewerber unter 60 Punkten sind für den Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health nicht geeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.2.3 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin und dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger) gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 16. März 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 und 11 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 mit diesem Studiengang beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 08. März 2023, Az. A 3395/11-I/1.

Bayreuth, 15. März 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2023.